

	Hildegardis-Gymnasium Bochum Schulprogramm	
Hausordnung	<i>disciplina</i>	
Autoren: Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte des Arbeitskreises	geplant: Beschluss der Schulkonferenz vom 3.11.2026	

Hausordnung

Präambel

Diese Hausordnung hat zum Ziel, das Verhalten aller am Schulgeschehen beteiligten Personen so zu regeln, dass das Zusammenleben und -arbeiten sicher und konfliktfrei verläuft, sich alle bei uns wohlfühlen und die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen kann, während für den Einzelnen ein möglichst hohes Maß an Freiheit und Selbstbestimmung gewahrt bleibt.

Die Hausordnung gilt für Schülerinnen und Schüler genauso wie für Lehrkräfte und alle weiteren an der Schule Beschäftigten sowie alle Besucher der Schule.

Ein Miteinander kann nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten sich partnerschaftlich und verantwortungsbewusst verhalten und höflich und respektvoll miteinander umgehen. Dies schließt auch eine angemessene Kleidung ein. Ältere Schülerinnen und Schüler sollen Vorbild sein, indem sie Jüngere zur Einhaltung der Regeln ermutigen.

Dieser Gedanke ist bereits im Leitbild unserer Schule verankert: Unter den Begriffen *disciplina* und *bonitas* verstehen wir dort die Befähigung jedes Einzelnen, Verantwortung für sein Handeln ebenso wie für die Schulgemeinschaft zu übernehmen.

Konkretisiert wird dieser Aspekt in unseren *Werten des Miteinanders*, mit denen alle Unterzeichnenden sich darauf verständigen, anderen Mitgliedern der Schulgemeinde ohne verbale oder körperliche Gewalt zu begegnen, mit dem Eigentum anderer, insbesondere auch der Schule pfleglich umzugehen und zur Schaffung einer positiven Lernatmosphäre Anstrengungsbereitschaft zu zeigen.

Genauso wie die *Werte des Miteinanders* ist die folgende Hausordnung in Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Eltern entstanden:

I. Das Schulgelände und seine Nutzung

Zum Schulgelände gehören die Gebäude des Hildegardis-Gymnasiums, der Schulhof Stadtpark und die Sporthallen, darüber hinaus das Gebäude, die Sporthalle und der Schulhof der ehemaligen Max-Greve-Schule. Auf dem Weg zwischen den Gebäudeteilen gelten die gleichen Regelungen wie auf dem Schulgelände. Der Schulhof Planetarium ist während des 3. Bauabschnittes der Schulsanierung komplett gesperrt.

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit und den Pausen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I nicht verlassen werden. Ausgenommen ist der Weg zwischen Hauptgebäude und Gebäude Max-Greve, der über die Ampel an der Castroper Straße führt. Für die Wege zur Rundsporthalle oder zu anderen Sportstätten gelten die von den Sportlehrkräften kommunizierten Regeln.

Da die Schule kein allgemein öffentliches Gebäude ist, muss derjenige, der einen Gast mitbringen möchte, zunächst die Erlaubnis der Schulleitung einholen. Jeder Gast stellt sich dann den in den Klassen/Kursen unterrichtenden Lehrkräften vor. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Veranstaltungen, die außerhalb der Unterrichtszeit in der Schule stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und müssen in der Regel mindestens eine Woche vorher schriftlich angemeldet werden. Nach Genehmigung muss auch der Hausmeister informiert werden.

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit des Unterrichtes oder der Schulveranstaltungen einschließlich einer angemessenen Zeit vor deren Beginn und Ende.

II. Unterrichtsbeginn und -schluss

Das Schulgebäude wird um 7.20 Uhr geöffnet. Während des 3. Bauabschnittes der Schulsanierung, in dem die Pausenhallen nicht zur Verfügung stehen, gelten folgende veränderte Regelungen:

Bis zum ersten Schellen um 7.45 Uhr bleiben die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe je nach Ort des Unterrichtsbeginns auf dem Schulhof Stadtpark oder auf dem Schulhof Max-Greve. Bei widrigen Witterungsverhältnissen dürfen sich die Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn auch in der Eingangshalle des Hauptgebäudes bzw. des Max-Greve-Gebäudes aufhalten. Bei späterem Unterrichtsbeginn halten sie sich auf dem Schulhof Stadtpark oder in der Cafeteria auf.

Schülerinnen und Schüler der Jgst. 5-8, die im Klassentrakt des Hauptgebäudes Unterricht haben, sammeln sich vor der 1. Unterrichtsstunde und nach den großen Pausen an einem mit ihrer Klassenleitung festgelegten Ort auf dem Schulhof Stadtpark und betreten das Gebäude mit ihrer jeweils unterrichtenden Lehrkraft. So wird ein Gedränge auf den Fluren vermieden.

Schülerinnen und Schüler der Sek I, die zum Biologie-, Chemie-, Physik- und Kunstunterricht (in Raum 134) in die Fachräume gehen, versammeln sich nach dem ersten Schellen vor den Glastüren der zu den jeweiligen Fachräumen führenden Flure. Schülerinnen und Schüler, die zum Erdkunde- oder Musikunterricht gehen, der im Oberstufentrakt stattfindet, bzw. die zum Sportunterricht in den Sporthallen im Hauptgebäude bzw. zum Kunstunterricht in den Räumen 045 und 046 gehen, treffen sich ebenfalls an einem mit ihrer Lehrkraft vereinbarten Ort auf dem Schulhof Stadtpark.

Der Zugang zum Klassentrakt im Hauptgebäude und zum Oberstufentrakt erfolgt vor Schulbeginn grundsätzlich für **alle** Schülerinnen und Schüler vom Schulhof Stadtpark aus und wird nach Schulschluss auch wieder über diesen verlassen.

Der Zugang vom Schulhof Stadtpark zur Eingangshalle im Hauptgebäude und **von dort aus** zum Verwaltungstrakt, zu den im Hauptgebäude befindlichen Fachräumen Kunst, Sport und Naturwissenschaften, zur Cafeteria und zur Schülerfirma erfolgt über die Zugangstüre im Untergeschoss des Hauptgebäudes und dann über den Fahrradkeller.

Schülerinnen und Schüler nutzen diesen aufgrund von dessen Begrenztheit nur zu den o.g. Zwecken.

Ein Raumwechsel zwischen dem Klassen- und Oberstufentrakt am Hauptstandort Klinikstraße und dem Teilstandort Max-Greve-Straße erfolgt grundsätzlich über die Klinikstraße.

Nach Schulschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude, nachdem sie in den Klassen- und Fachräumen die Stühle hochgestellt haben und der Raum gefegt worden ist. Nur mit besonderer Genehmigung können sie sich z.B. für das Projekt „Schüler helfen Schülern“ in einem ihnen zugewiesenen Raum aufhalten. Ab 18.00 Uhr ist das Schulgebäude verschlossen.

III. Verhalten

a) auf dem Schulgelände

Aus Gründen der **Sicherheit** gelten folgende Regeln:

Selbstverständlich verboten sind das Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen (z.B. Laserpointer und Feuerwerkskörper) im gesamten Bereich der Schule. Das Mitführen von Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln ist für Minderjährige verboten, bei Volljährigen wird es im Hinblick auf den Schutz der eigenen Gesundheit und der anderer sowie die Vorbildfunktion für jüngere Mitschülerinnen und -schüler ausdrücklich missbilligt. Der Konsum dieser Rauschmittel auf dem Schulgelände ist für alle verboten.¹ Zudem ist der Konsum jeglicher Rauschmittel auf Klassenfahrten, Tagesausflügen oder sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes untersagt.

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit weder von Autos noch von anderen Fahrzeugen, z.B. Inlinern, Skateboards, E-Scootern o.Ä. befahren werden. Fahrräder und Roller werden ausschließlich im Fahrradkeller abgestellt.

Ballspiele sind innerhalb der gekennzeichneten Bereiche (z.B. Tischtennisplatten, Basketballkorb) erlaubt. Ballspiele dürfen ausschließlich mit von der Schule genehmigten Bällen gespielt werden. Es ist verboten, mit Schneebällen, Laub oder anderen Gegenständen zu werfen und auf Schnee- und Eisflächen zu schliddern.

Während der Unterrichtszeit darf der Schulhof des Max-Greve-Gebäudes aufgrund der möglichen Störung anderer Lerngruppen von Klassen oder einzelnen Lerngruppen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden. Um einen schnellen Zugang vom Verwaltungstrakt zu den anderen Stockwerken zu gewährleisten, werden die dortigen Treppen nur von Lehrkräften benutzt. Alle Treppenaufgänge und Flure müssen als mögliche Fluchtwege freigehalten werden; dies gilt auch für die Eingangshalle. Fluchtwege dürfen nicht mit Taschen zugestellt werden. Fenster dürfen laut Brandschutzordnung nur auf Anweisung einer Lehrkraft geöffnet werden. Das Sitzen auf Fensterbänken ist nicht erlaubt.

Damit im Verwaltungstrakt die notwendige **Ruhe** herrscht, soll er nur von Schülerinnen und Schülern aufgesucht werden, die etwas im Sekretariat, in den Büros der Schulleitung und Koordinatoren oder dem Lehrerzimmer zu erledigen haben.

Plakate u.Ä. können im Schulgebäude und auf dem Schulhof nur mit Genehmigung der Schulleitung (Schulstempel) und an den dafür vorgesehenen Stellwänden angebracht werden, damit die **Übersichtlichkeit** der Informationen gewahrt bleibt. In die Ausgestaltung der Klassenräume sollte das Klassenleitungsteam einbezogen werden.

b) in Fach- und Sonderräumen

Alle Sonderräume, auch die Aula und die Sporthallen, dürfen von Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung von

¹ Gemäß Erlass des MSB vom 31.05.2024 zur Umsetzung des Cannabisgesetzes im schulischen Bereich gilt dies auch in Sichtweite von maximal 100 Metern um die Eingangsbereiche von Schulen.

Lehrkräften betreten werden. Für diese Räume – insbesondere die Computerräume – gelten fachbezogene Regeln, die dem pfleglichen Umgang mit den vorhandenen Geräten und Materialien dienen. Genauer ist in den jeweiligen Nutzungsordnungen geregelt.

c) in der Cafeteria

Die Cafeteria ist in der Regel in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Damit der Verkauf zügig und problemlos funktioniert, drängelt und schubst niemand. Alle Nutzerinnen und Nutzer sind für Sauberkeit und Ordnung mitverantwortlich, das heißt z.B., dass die Tische sauber gehalten und Abfälle entsorgt werden.

d) in den Toilettenräumen

Die Toiletten sind unbedingt sauber zu halten! Sie sind keine Aufenthaltsräume.

IV. Pausenordnung

Die **Pausen** dienen der Entspannung sowie dem Essen und Trinken.

Während der 5-Minuten-Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe den Klassenraum nur bei Wechsel des Unterrichtsraumes, um anderen Unterricht nicht zu stören. Bei pädagogisch notwendigen Pausen außerhalb des Unterrichtsraumes achtet die aufsichtführende Lehrkraft besonders darauf, dass andere Lerngruppen nicht gestört werden.

Zu Beginn der 20-Minuten-Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe auf dem kürzesten Weg auf die Pausenhöfe oder in die Cafeteria, wenn sie dort etwas kaufen wollen.

Die Klassenräume werden durch die jeweiligen Fachlehrkräfte zu Beginn der großen Pausen abgeschlossen und erst zu Unterrichtsbeginn wieder aufgeschlossen. Ausnahmen bilden Regenpausen, in denen Schülerinnen und Schüler sich in den Klassenräumen aufhalten dürfen. Die Aufsichten werden dann von den jeweiligen Schulhofaufsichten unterstützt.

V. Ordnungsdienst

Nur in einer sauberen Schule und einer schön gestalteten Lernumgebung können wir uns wohlfühlen und gut arbeiten. Daher richten die Klassen einen Ordnungsdienst für ihre Klassenräume ein. In der Oberstufe sorgen alle Kurse für Sauberkeit, Ordnung und eine ansprechende Gestaltung der Kursräume.

Darüber hinaus tragen alle gemeinsam Verantwortung für die Pflege des Schulgeländes. Hierfür sieht ein halbjahresweise erstellter Plan einen wechselnden Einsatz der Unter- und Mittelstufenklassen vor.

Die Oberstufenschülerinnen und -schüler tragen nach einem vorgegebenen Plan Sorge für ihren Arbeitsraum (Raum 15).

VI. Mediennutzung

Elektronische Medien gehören zu unserem Alltag. Kamerafunktionen, der Zugang zum Internet sowie das Speichern und Austauschen von Daten lassen diese immer vielseitiger werden, was Chancen, aber auch Risiken birgt. Insbesondere erkennen wir als Probleme die Störung des Unterrichts und die Ablenkung der Schülerinnen und Schüler, die Verbreitung jugendgefährdender Inhalte sowie eine mögliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer.

Im Sinne einer in unserem Medienkonzept verankerten Anleitung zum verantwortungsbewussten Mediengebrauch ist an unserer Schule nur eine begrenzte und damit kontrollierbare Nutzung dieser Medien möglich.

Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

Grundsätzlich müssen elektronische Medien vor Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und vollständig, also mit allem Zubehör, so weggelegt werden, dass sie nicht mehr sichtbar sind. Erst nach Verlassen des Schulgeländes dürfen sie wiederverwendet werden.

Für die Jgst. 5-8 sind in den neu eingerichteten Klassenräumen Handyschränke installiert. Schülerinnen und Schüler hinterlegen dort zu Beginn der ersten Stunde, in der sie in diesem Raum Unterricht haben, ihre Handys und nehmen sie erst nach Unterrichtsschluss bzw. zu einem Raumwechsel in Fachräume wieder in Empfang. Benutzt werden dürfen sie erst wieder nach Schulschluss außerhalb des Schulgeländes.

Nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Fachlehrkraft können elektronische Medien zu unterrichtlichen Zwecken eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für den Gebrauch von iPads und anderen digitalen Endgeräten, die projektweise oder ab Jgst. 8 mit einem eigenen Regelwerk und nach fachspezifischen Absprachen für den Unterricht genutzt werden. Ein Gebrauch in allen Pausen, einschl. der 5-Minuten-Pausen, ist jedoch zum Schutz vor Missbrauch untersagt. Besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung eines schulischen Endgeräts, dürfen schulische Vertreter Dateien und Chats zur Kenntnis nehmen. Die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer und die Erziehungsberechtigten werden hierüber im Vorfeld informiert. Die Kenntnisnahme von Dateien und Chats geschieht unter Beteiligung von Zeugen und auf Wunsch unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. des Benutzers. Bei Regelverstößen kann die

Schulleitung den Zugang zum pädagogischen Netzwerk und zu Office 365 sperren. Damit ist die Nutzung von Office365 und Teams nicht mehr möglich. Die Schulleitung behält sich außerdem weitere Maßnahmen vor, z.B. Ordnungsmaßnahmen.

Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen diese Medien zum Arbeiten im Oberstufenraum bzw. in den Differenzierungsbereichen des Oberstufentraktes verwenden. E-Books können in den Pausen zum Lesen verwendet werden.

Alle elektronischen Geräte werden eingezogen, wenn sie ohne Erlaubnis benutzt oder sichtbar gemacht werden. Sie können noch am selben Tag nach 13 Uhr im Sekretariat wieder in Empfang genommen werden. Bei Verstoß gegen diese Regeln werden die Eltern schriftlich benachrichtigt. In begründeten Fällen können besondere Regelungen getroffen werden.

Handys u.Ä. am Arbeitsplatz bei Klassenarbeiten oder Klausuren stellen bereits einen Täuschungsversuch dar und können eine Ordnungsmaßnahme gemäß Schulgesetz nach sich ziehen.

Ton- und Bildmitschnitte sind aufgrund der zu wahren Persönlichkeitsrechte verboten. Bei Abweichungen hiervon muss vorab die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte vorliegen.

Bei Verdacht auf Missbrauch können Speichermedien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einbehalten und gegebenenfalls der Polizei übergeben werden.

Bei Klassenfahrten, Exkursionen u.Ä. entscheiden die Lehrkräfte vorab, welche Medien wann und wie verwendet werden. Im Vorfeld sollte hierüber mit den Erziehungsberechtigten ein Konsens erzielt werden.

Wir bitten an dieser Stelle auch die Erziehungsberechtigten, ihre Kinder zu einer verantwortungsvollen Nutzung von elektronischen Medien anzuleiten und diese ggf. zu kontrollieren. Während der Unterrichtszeit brauchen die Kinder nicht über das Handy kontaktiert zu werden. In dringenden Fällen sind sie jederzeit über das Sekretariat zu erreichen.

VII. Unfälle und Verlust

Bei einem **Unfall** sollen sofort die Aufsicht führenden Lehrkräfte bzw. das Sekretariat informiert werden. Für Unfälle, die auf dem Schulgelände, bei auswärtigen Schulveranstaltungen sowie auf dem Schulweg passieren, besteht über die Unfallkasse (UK) Versicherungsschutz.

Die Schule und die Stadt Bochum als Schulträger haften nicht für **Schäden oder Diebstahl** an persönlichem Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Daher sollten keine Wertsachen mit zur Schule gebracht werden. Bei Raumwechseln werden Taschen in den Fachraum mitgenommen. Es wird empfohlen, das persönliche Eigentum grundsätzlich mit Namen zu versehen. Fundsachen werden im Sekretariat aufbewahrt und können dort abgeholt werden.

VIII. Krankheit und Beurlaubung

Sind Schülerinnen und Schüler **erkrankt**, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten am ersten Tag per Mail über die voraussichtliche Fehlzeit sowie ggf. verpasste Klassenarbeiten und Klausuren die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und -partner, d.h. das Klassenleitungsteam in der Sekundarstufe I unter den jeweiligen kommunizierten Schulmailadressen und die Oberstufenleitung unter krankmeldungen-sek-ii@hildegardis-bochum.de

Dies entbindet nicht von der Pflicht, am ersten Tag der Genesung Klassen- bzw. Kursleitungen in der Sek I und den Jahrgangsstufenleitungen in der Sek II eine weitere unterschriebene Entschuldigung mit Angabe des Fehlgrundes vorzulegen, so dass die Fehlzeiten in Klassenbüchern und Kursheften entschuldigt werden können.

Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe, die während des Schultages erkranken, melden sich bei ihrer unterrichtenden Lehrkraft oder im Sekretariat. Wird das Unwohlsein als vorübergehend eingeschätzt, kann das Krankenzimmer aufgesucht werden. Die Dauer der Abwesenheit vom Unterricht wird im Klassen- bzw. Kursbuch vermerkt. Müssen die Schülerinnen und Schüler nach Hause oder zu einem Arztbesuch entlassen werden, erhalten sie bei ihrer Lehrkraft oder im Sekretariat nach vorausgehender telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten einen Entlassschein, der zu Hause von den Eltern unterschrieben wird. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten um Abholung ihrer Kinder gebeten.

Beurlaubungen müssen bei den Klassen- und Jahrgangsstufenleitungen beantragt werden. Anträge sollen frühestmöglich gestellt werden. Über Freistellungen vom Unterricht, die über zwei Tage hinausgehen, entscheidet die Schulleitung.

Unmittelbar vor und nach den Ferien sind Anträge auf Beurlaubung von der Schulleitung zu prüfen. Im Krankheitsfall kann bei berechtigten Zweifeln die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eingefordert werden.

Verstößen gegen diese Hausordnung begegnet die Schule konsequent durch pädagogische Maßnahmen und / oder Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz. Vorrangiges Ziel ist jedoch, Akzeptanz für die genannten Regelungen zu schaffen und gemeinsam für deren Umsetzung Sorge zu tragen.